Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Cloppenburg.

Auf Grund der § 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.

Juni 1935 (RGBL. I S. 821) in der Fassung des Dritten Anderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBL. I S. 36) sowie des § 13 der hierzy ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. lo. 1935 (RGBL. I S. 1275) in der Pssung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBL. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks in Oldenburg als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Cloppenburg folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Cloppenburg mit grüner Farbe eingetragene Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Strasse Löningen-Elbergen, Flur XX Bl. 2 der Gemarkung Löningen und den alten Hasearm mit Steilabfall (Lampske Gatt), Flur XVII und LVII der Gemarkung Löningen, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- 1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
- 2, Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:
- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (z.B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) -bezüglich Planungen von Siedlungen siehe § 3-,
- b) Die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Land schaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jder Art, der Bäume und Gehölze ausscrhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;
- c) Die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Fallaubes in Waldstücken;
- d) Das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) Die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land- forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung).

- f) Das Parken von Wagen und Krafträdern ausserhalb der Wege;
- g) Das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

- l. Eingriffe die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, nedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:
- a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Bagerbetrießen, Kies- Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe
- b) für den Bau von Drahtleitungen,
- c) für das Anbringen von Bild und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshin-weise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) für die Errichtung von Siedlungen
- 3. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen, gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Massnahmen gestellt werden.

§ 4

- 1. Vorhandene landschaftsliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich micht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grässere Aufwendungen möglich ist.
- 2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweinicht dies dem Eigentümer bezw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für denhe größere Aufwendungen möglich sind.

\$ 5

Unberührt bleiben:

- 1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Massnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- 2. die rechtmässige Jagd und Fischerei,
- 3. die ordnungsmässige Nutzung der Forstbestände (nur als Durchforstung
- 4. die Massnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen ausserhalb des Waldes.

8 6

Ausnahmen zu den Vorschriften in § 2 können von der unteren Matur-

schutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

8 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Cloppenburg, den 31.0kt.1950

Landkreis Cloppenburg Abt.untere Naturschutzbehörde

I. A.